



Faktenblatt 4 - Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrassen

Mit der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird neu der Bund für den betrieblichen Unterhalt („Betrieb“) der Nationalstrassen verantwortlich, bislang waren die Kantone zuständig. Gemäss NFA-Gesetzgebung schliesst der Bund dafür und für den projektfreien baulichen Unterhalt mit den Kantonen oder mit von ihnen gebildeten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab. Neu wird nicht mehr wie bisher der Aufwand (z.B. 100 Stunden Winterdienst) sondern die Leistung (z.B. geräumte Strasse) abgegolten. Mittelfristig können so jährlich zwischen 15 und 20 Mio. Franken eingespart werden.

Kantonale Trägerschaften - Gebietseinheiten GE

Ab 1. Januar 2008 übernehmen elf kantonale Trägerschaften, die so genannten Gebietseinheiten, den betrieblichen Unterhalt auf dem Nationalstrassennetz. Es sind drei Organisationsformen möglich:

1. Ein Kanton bildet eine Gebietseinheit
2. Mehrere Kantone schliessen sich zusammen, ein Kanton übernimmt die Führung
3. Mehrere Kantone gründen eine AG

Mit folgenden elf Gebietseinheiten hat das ASTRA Leistungsvereinbarungen abgeschlossen:

- GE I Kt. BE
- GE II Kt. GE, FR, VD
- GE III Kt. VS
- GE IV Kt. TI
- GE V Kt. GR
- GE VI Kt. TG, SG, GL, AI, AR
- GE VII Kt. ZH, SH
- GE VIII Kt. AG, BL, SO (die einzige Aktiengesellschaft)
- GE IX Kt. NE, JU, BE (nur Berner Jura, A16)
- GE X Kt. LU, ZG, OW; NW
- GE XI Kt. UR, SZ, TI

Welche Arbeiten zählen zum betrieblichen Unterhalt?

Damit es auf den Nationalstrassen rund läuft, müssen diese permanent gepflegt werden. Das ist die Aufgabe des betrieblichen Unterhalts („Betrieb“).

Folgende Aufgaben werden global gemäss Leistungsvereinbarung vergütet:

1. Winterdienst (feste Kosten, Schneeräumung, Bekämpfung Winterglätte)
2. Reinigung der Fahrbahn, Mittelstreifen, Standstreifen, Grünflächen, Brücken, Tunnel, Galerien, Entwässerungs- und Kanalisationssystem etc.
3. Grünpflege; dazu zählen das Mähen aller Grasflächen auf dem Areal der Nationalstrasse (Ränder, Mittelstreifen, Rastplätze etc) und das Zurückschneiden sämtlicher Sträucher und Bäume

4. Pflege und Unterhalt der elektromechanischen Installationen („elektromechanischer Dienst“) wie z.B. Notrufsäulen, Beleuchtungseinrichtungen, Signalisation, Lüftungen, Energieversorgung generell, Mess- und Überwachungssysteme (Tunnelvideo, Verkehrszählungsmessstellen etc.)
5. Überprüfen der diversen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen („technischer Dienst,“) wie z.B. Lawinenschutz, Steinschlagnetze, Dämme, Leitplanken, Fluchtstollen etc.

Diese Aufgaben werden nach Aufwand verrechnet, wenn möglich sollen sie aber kostenneutral erfolgen (Unfallschäden können z.B. dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.):

6. Beseitigung kleinerer Strassenschäden wie Risse in der Fahrbahn („kleiner baulicher Unterhalt,“) und die Reparatur von Unfallschäden („Unfalldienst“)
7. spezielle Aufgaben für die zuständige ASTRA-Filiale: Baupolizei, regelmässige Erfassung des Zustands der Nationalstrasse und sämtlichen Einrichtungen und Anlagen etc.
8. Ausserordentlicher Dienst (z.B. Naturereignisse)

Detailierte Informationen für Medien zu diesem Thema: Mediendienst ASTRA 031 324 14 91
--



Entretien sous le régime de la RPT

Unités territoriales - organisation de l'entretien courant

